

Beschlussvorlage Gemeinde Dorf Mecklenburg Federführend: Bauamt	Vorlage-Nr: VO/GV01/2011-461 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 10.08.2011 Einreicher: Bürgermeister	
Beratung und Beschlussfassung zur Vereinheitlichung der Postleitzahlen im Gemeindegebiet Dorf Mecklenburg		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	23.08.2011	Bauausschuss Dorf Mecklenburg
Ö	07.09.2011	Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg
Ö	08.02.2012	Bauausschuss Dorf Mecklenburg
Ö	28.02.2012	Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg

Beschlussvorschlag:

Die Vereinheitlichung der Postleitzahlen (Dorf Mecklenb. 23972, Karow 23966, Steffin 23966) kann erst erfolgen sobald die Umbennungen in den Ortsteilen der Gemeinde Dorf Mecklenburg durchgeführt wurden.
Daher empfiehlt der Bauausschuss die Umbenennung u.a. der Schweriner Straße (B106), in den jeweiligen betroffenen Ortsteilen. Die Beschlussvorlage ist der Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg zur Beschlussfassung vorzulegen.

Sachverhalt:

Auszug aus dem GV- Beschluss VO/GV01/2011-440 vom 08.06.2011

Der Bürgermeister gibt allgemeine Informationen.

Es besteht die Möglichkeit bis 10/2011 die Postleitzahlen in der Gemeinde Dorf Mecklenburg zu vereinheitlichen. Problem dabei ist die Doppelung von Straßennamen, z. B. Schweriner Straße in allen Ortsteilen und Stadtweg. Eine Änderung ist dann erforderlich.

Möglich wäre:

1. Z. B. Name Schweriner Straße bleibt von Steffin bis Dorf Mecklenburg bestehen, dann neue Hausnummern
2. Straßennamenänderung

Die Angelegenheit geht zur Beratung in den nächsten Bauausschuss.

Bürger werden mit einbezogen.

Die Bürger aus der Gemeinde Dorf Mecklenburg wurden im Mäckelbörger Wegweiser aufgefordert sich zu den Varianten der Umbenennung der Schweriner Straße zu äußern. Daraufhin gab es nur eine Reaktion eines Bürgers aus Steffin, der für die Vergabe von verschiedenen Straßennamen ist.

Anlage/n:

Beschluss VO/GV01/2011-440

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	

Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	
-------------------------------------	--